

Versuch einer bestimmten und deutlichen Darstellung der unveräußerlichen Menschen- und Staatsbürgerrechte, als Grundlage der helvetischen Constitution

Autor(en): **Zschokke, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543027>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

will. Er unterstützt also Marcacci's Antrag, denn auch die Stimmung des Volks erfordert denselben. Jetzt ist nicht von dem, in den Dörfern wenigstens, unschuldigen Tanz, sondern von in Helvetien ungewohnten Schauspielen, deren Vorbereitungen Aufsehen machen würde, die Rede, und die e wollen wir nicht gerade in diesem traurigen Augenblick einführen.

Guter sagt, vor allem aus wundre ich mich über die sogenannte Ordnungsmotion des B. Zimmermann, welcher behauptet, der Antrag des B. Marcacci wäre eine neue Motion, da er doch weiter nichts als eine natürliche Folge unsers vom Senat verworfenen Beschlusses ist. Ich will die große Frage jetzt nicht untersuchen, ob die Schauspiele im Ganzen mehr genützt als geschadet haben; es ließe sich sehr viel darüber sagen; ich bin auch weit entfernt, das letztere im Allgemeinen anzunehmen, aber ich getraue mir zu behaupten, daß, wenn auch hie und da Cultur des Geistes, des Geschmacks, und die sogenannten schönen Künste und Wissenschaften dadurch befördert worden sind, dennoch die Tugend und Sittlichkeit irgend einer Nation noch nie einen Zuwachs durch sie gewonnen hat; ja ich behaupte dreiste, daß auf dem ganzen Erdbund noch nie ein Volk durch dieselben moralisch besser geworden ist. Auf dieses Resultat führt die Weltgeschichte jeden fleißigen Forscher, und die einzelne Geschichte der berühmtesten aller Völker, der Griechen und Römer, beweist unwidersprechlich, daß gerade im Zeitpunkt der höchsten Kultur beider Nationen, wo die Schauspiele auch den höchsten Gipfel der damaligen Kunst erreicht hatten, die Sitten am verdorbensten waren. Dieser Zeitpunkt fällt bei den Athenern in das Zeitalter des peloponnesischen Kriegs. Man wird mir einwenden, daß während diesem 27jährigen Krieg, dennoch das Theater zu Athen nie geschlossen war; das weiß ich leider wohl; es war aber vielmehr ein Beweis der verdorbenen Sitten, als des Muths und der Gleichgültigkeit gegen Gefahren; und es kam die Athenern theurer genug zu stehen, denn sie verlohren ihre Freiheit dabei. Die Römer, und in unsern Tagen die Franken, haben weit edler gehandelt, indem sie bei Gefahren des Vaterlands die Theater schlossen; und wir, B. Repräsentanten, wollen diesem großen Beispiel folgen. Oder wer darf läugnen, daß unser Vaterland nicht in Gefahr sey? Zudem, wenn es auch an sich nicht erwiesen wäre, daß eben kein grosser moralischer Nutzen bei den Schauspielen heraustrame, wenn ich auch ihre übrigen Vortheile zugeben wollte, so kommt es doch in diesem Augenblick gar sehr darauf an, ob sie im gegenwärtigen Zeitpunkt auf den Geist und Charakter unsers Volks passen. Denn, was der aufgeklärte, leichtsinnige Athener nicht übel nahm, das konnte der weniger aufgeklärte, ernsthaftere Schweizer anders aufnehmen. Diesen Geist des Volks bitte

ich ja wohl zu beherzigen, und es wäre zu wünschen, wir hätten oft mehr Rücksicht darauf genommen, viele unsrer Gesetze würden dann heiliger beobachtet worden seyn, und die ganze Revolution hätte mehr Eingang ins Herz unserer Bürger gefunden. Aber wäre das auch nicht; geböte nicht schon die Klugheit diese Maßregeln, so frage ich noch am Ende, ich frage euch ernst und feierlich: ist es sittlich gut, ist es tugendhaft gehandelt, wenn die Gesetzgeber Helvetiens jetzt in der Hauptstadt des Landes ein Theater errichten lassen? Ich frage euch, habt ihr das Herz euch in der Comödie zu freuen, während rechts und links der traurige Bürgerkrieg uns umringt? habt ihr das Herz ein Lustspiel zu beklatschen, während vielleicht im gleichen Augenblick einer eurer verirrten Brüder das Trauerspiel seines letzten Augenblicks im Kampfe spielt? könnt ihr lachen, wenn der Tod rings um euch seine Sense, das Feuer rings um euch seine Flammen schwingt? und denn, was werden unsre Brüder an den Grenzen von uns denken, wann wir unser weniges Geld in der Comödie verschleudern, während dem sie, sie die Vertheidiger unsrer Rechte und unsrer Freiheit, unter freiem Himmel für uns darben? nein! B. Gesetzgeber, das wolt ihr nicht! der allgemeine Beifall, mit welchem letztlich die Motion des B. Secretan von euch aufgenommen wurde, laßt mich hoffen, daß ihr euere Grundsätze über diesen Gegenstand nicht ändern werdet, und da ich überzeugt bin, daß wir, und nicht eine Minorität über die Wohlfahrt des Vaterlands wachen müssen, da ich überzeugt bin, daß der Senat unsern Beschluß bloß deswegen verworfen hat, weil er zu einsseitig sich auf Luzern allein einschränkte, so trage ich bestimmt darauf an: es sollen im gegenwärtigen Zeitpunkt alle Theater in Helvetien geschlossen seyn.

Marcacci's Antrag wird angenommen.

Ein vom Senat verworfener Beschluß über strafbare Ausreißer wird an die Commission zurückgewiesen.

Franz Schreiber von Krienz bei Luzern wünscht, daß sein Sohn von einem Engagement in die 18000 Mann befreit werde, weil er vernahm, daß es zur Stellvertretung eines zu diesem Dienst Verurtheilten seyn sollte.

Auf Erlachers Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

Versuch einer bestimmten und deutlichen Darstellung der unveräußerlichen Menschen- und Staatsbürgerrechte, als Grundlage der helvetischen Constitution. Von Heinrich Scholtz.

(Vorgelesen in der litt. Gesellschaft von Luzern. Sitzung vom 14. Mai.)

Die Erklärung der Menschenrechte, welche den Cons

stitutionen der neuen Freistaaten, als Fundament, untergelegt wird, ist wegen ihrer grossen Bestimmung, jedem Bürger, jedem denkenden Mann von ausserordentlicher Wichtigkeit. Der Organismus der Regierungsverfassung selbst, kann von keiner so hohen Bedeutung seyn. Jene Grundsätze waren es, welche, mit Kraft eines Zauberspruchs, die Wunder der französischen Revolution hervorriefen, und die Hälfte unsers Welttheils neuschufen; jene Grundsätze sind es, welche die Coalition von neun Mächten durchbrachen, und gegen welche die Verschwörung des Adels und Clerus kämpft; jene Grundsätze werden es seyn, welche, wenn es den Königen einmal gelänge die Republiken zu vernichten, im Garten der Fürsten und Bischöffe selbst, den Freiheitsbaum einst wieder keimen machen.

Es ist merkwürdig, daß in Helvetien jene magische Formel Freiheit und Gleichheit, welche in unsrer Nachbarschaft ein Volk von dreißig Millionen Seelen elektrisirte, minder wirksam ist. Nur mit der Regierungsform beschäftigt, erinnert sich der größte Theil unsrer Mitbürger kaum einmal an das Grundwesen derselben, die Rechte der Menschheit. Unbekannt mit diesen, weiß er den Werth und die Zweckmäßigkeit der neuen Staatsverfassung selbst nicht zu würdigen. Er richtet die neue Constitution nur nach zufälligen Vortheilen und Uebeln, indem er sie mit der alten eidgenössischen Constitution vergleicht; ja, unfähig die Constitutionen zu vergleichen, halt er die Stürme der Gegenwart neben die Ruhe der Vergangenheit, und rechnet den Regierungsformen an, was den Zeitverhältnissen, dem Zufall, den Umtrieben einzelner Menschen gebührt.

So lange dem Volke seine erhabnen Rechte dunkel sind, wird es nie, auch der weisesten republikanischen Verfassung zugethan seyn, und eine glänzende Leibeigenschaft in Despotien, der vollkommensten Anerkennung seiner Menschenwürde vorziehen. Wolltet ihr die Revolution in Helvetien nicht vergebens geschehn seyn lassen: so bringet die Nation zur Erkenntniß ihrer eignen Würde. Nur ein Thier läßt sich, des Futters willen, das Joch gefallen, und einst nach des Herrn Belieben wieder schlachten. Es würde aber, des Eulles Bequemlichkeit, und der vollen Krippe uneingedenk, die farsgliche Nahrung in den Waldern vorziehen, wenn es beurtheilen könnte, zu welchem Zweck es gemästet wird von seinem Besitzer.

Was hat man aber bisher gethan in Helvetien um das Volk mit seinen Rechten vertraut zu machen? Ich glaube, so weniges, daß es des Namens kaum verdient. Die Wörter Freiheit und Gleichheit, diese goldnen Schaalet seiner neuen bürgerlichen und politischen Rechtsamen, sind dem Landmann ein klingendes Erz, eine tönende Schelle. Er findet sie an alle Häuser und Ställe geklebt, und begreift ihren tiefen Sinn nicht.

Woran liegt es? Er hat sie doch in seiner Con-

stitution; dort die ganze Erklärung der Menschenrechte. Aber, was ist das für eine Erklärung, die wieder der Erklärung bedarf? Der Landmann überschlagt dieselbe, wie viele Bücherlefer die Vorreden zu überschlagen pflegen, und hält sich dafür an die Titel von der Organisation der verschiedenen Gewalten, und liest sie mehr für sein Gedächtniß, als für seinen Verstand.

In dem Vorschlag zur Abänderung der helvetischen Staatsverfassung, welchen die Revisionskommission dem Senate am 8ten Januar und am 2ten und 5ten März vorgelegt hat, find' ich in dem ersten Abschnitte die Erklärung der Menschenrechte, bei aller philosophischen Präcision, wenig dazu geeignet, dem größten Theil des Volks einzuleuchten. Und doch, für wen ist diese Constitution; ist sie bloß für die Gesetzgeber, Gesetzvollstrecker und Richter? dann bedürfte es freilich nichts mehr, als der strengen Bestimmtheit in den Begriffen.

Aber nein, diese Constitution ist für das gesammte Volk. Ihr wolltet sie diesem Volke in den Urversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorlegen. Und wie könntet ihr es mit ruhigem Gewissen, wenn ihr überzeugt seyd, das Volk verstehe vom Allerwesentlichsten des Inhalts das Wenigste? — Heißt dieß nicht scherzen mit der feierlichsten Handlung, welche jemals eine Nation begehn kann? — Ihr wolltet sie dem Volke vorlegen, und erwartet, daß dieß Volk Blut und Leben dafür anopfere solle, wenn sie angestastet wird; wie möget ihr euch schmeicheln, daß eine Nation den Anblick todter, für sie bedeutungsloser Wörter vorziehen werde dem, was ihr noch das Liebste ist? — Ihr saget selbst, die Constitution sey die Urkunde vom höchsten Willen eures Souverains; wie könntet ihr aber dasjenige für den Willen des Oberherrn ausgeben, von dem er nichts begreift? — Oder wollen wir, wenn dieß Volk, in seiner Unwissenheit von schlauen Edelknechten und Pfaffen gelenkt, das bewirkt, was es nicht kennt, die Rechte der Menschheit durch Feuerschlände predigen lassen?

Nein, Bürger, es ist unsere Pflicht, alle Geistesmittel zu benutzen, kein Nachsinnen zu sparen, keine Nachwachen zu scheuen, um dem Volke jene heiligen Grundsätze theuer zu machen, welche die Säulen des republikanischen Staatsgebäudes sind: und wir machen sie dem Volke theuer, wenn wir sie ihm klar, faßlich, einleuchtend darstellen. Wer einmal von einer Wahrheit lebendig ist, dem kann sie niemand wieder entreissen; und er selbst hat keine Macht, sich wieder von ihr loszumachen.

— Und ist es denn unmöglich ein Volk von seiner Menschenwürde zu überzeugen, von seiner hohen Bestimmung, von seinen unergänglichen Rechten? Ist es denn schlechterdings notwendig, daß nur eine Nation von Philosophen sich von ihren erhabensten Rechten bestimmte und deutliche Vorstellungen bilden könne? Ich kann es nicht glauben.

Denn sind jene Grundsätze Wahrheiten, sind sie unlaugbare Aussprüche der Vernunft: so werden sie von jeder Vernunft willig erkannt werden, wenn sie nicht im Schleier einer fremden Sprache verhüllt sind. — Unsere Pflichten und unsere Rechte sind gleichsam die Töchter einer und derselben Mutter; beide stammen von der praktischen Vernunft. Warum sollte man nun, da einem Kinde die Pflichten der Menschheit begreiflich gemacht werden können, ihm nicht auch die Rechte der Menschheit mit gleicher Deutlichkeit vorstellen können?

Ich kenne freilich, daß dieß Geschäft mit Schwierigkeiten verknüpft ist; daß wir besorgen müssen, mit dem Gewinne der Fäßlichkeit an strenger Präcision zu verlieren. Aber alle Schwierigkeiten können nie so groß seyn, daß sie unsern Muth lahmen. Das Bessere zu versuchen ist Pflicht!

Auch ich wagte den Versuch; ich leg' ihn eurer Prüfung vor. Eh ich ihn aber mittheile, erlaubet mir noch einige Worte über die Art seiner Abfassung.

Zuerst stellte ich den Zweck des Staats auf; denn auf ihn sollen alle Gesetze hinzeigen. Er selbst begreift in sich das höchste und allgemeinste Gesetz.

Nach diesem gab ich die Grundsätze an, nach welchen Gesetze gegeben und beurtheilt werden sollen. Ich ließ diese Grundsätze aber darum auf die Erklärung des höchsten Staatszweckes unmittelbar folgen, theils weil die Erklärung des Staatszweckes selbst der oberste Grundsatz aller Gesetzgebung ist, theils weil in der Erörterung des Begriffes vom Gesetz, zugleich der Begriff dessen, was Recht im Allgemeinen sey, eingeschlossen ist; theils auch, weil die Grundsätze von den Rechten der Menschheit in einer Constitution selbst Ansehen und Kraft eines Gesetzes empfangen, nicht bloß konstitutiv sind, sondern für die Staatsorganisation regulativ werden.

Nach der Erläuterung des Begriffes vom Gesetz folgt die Bestimmung der unveräußerlichen Menschenrechte. Ich drückte sie in positiven Formeln aus, und suchte sie so einfach und klar darzustellen, daß ihre Wahrheit jedem einleuchten sollte.

Den positiven Formeln ließ ich, um sie noch bestimmter und praktischer zu machen, andre folgen, theils negativ ausgedrückt, theils auf besondere Verhältnisse im Staat angewandt.

Von den Urrechten der Menschheit unterschied ich die Hauptrechte des Staatsbürgers in einer auf den Grundlagen der Menschenrechte gegründeten Republ. Diese Haupt-Staatsbürgerrechte folgen also den Urrechten der Menschheit, als die ersten, allgemeinsten Gesetze des Staats zur Sicherung jener Freiheiten oder Rechte, so wir von der Natur empfangen und durch die Kunst, (d. i. Staat) schützen sollen.

Mit der Entwicklung der Staatsbürgerrechte verknüpfte ich aber noch die Haupt-Staatsbürgerpflichten,

in Gesetzesgestalt, theils jene besser zu erklären, theils sie zu sichern.

Hauptgrundsätze der Staatsverfassung.

I. Vom Zweck des Staats.

Weil jeder Mensch immer glücklicher und besser werden will, so hat er des Beistandes vieler anderer Menschen nöthig. Viele Menschen, so in einem Lande beisammenwohnen, sind ein Volk. Wenn sich aber ein Volk vereinigt, um nach gleichen Gesetzen zu leben, so macht das Volk einen Staat.

Der Zweck von einem Staate, oder dem Beisammenwohnen vieler Menschen unter einerlei Gesetzen, ist also, daß nicht nur jedermann desto sicherer bei dem erhalten werde, was er hat, als da sind: Leben, Eigenthum, Kenntnisse und Tugend, sondern daß jedermann noch mehr Gelegenheiten empfangt, seinen Wohlstand, seine Einsichten, und seine Tugend zu vermehren.

Für diesen Zweck nun sollen alle Gesetze seyn.

2. Vom Gesetz.

Artikel 1. Das Gesetz ist der Wille des ganzen Volkes über das, was zur Wohlfahrt desselben geschehen soll.

2. Dem Gesetz ist jedermann im Lande unterthan. Was aber von keinem Gesetz verboten ist, das ist erlaubt zu thun, oder recht.

3. Jedes Gesetz soll zur letzten Absicht haben die Erreichung des allgemeinen Zwecks des ganzen Volks, oder die Erreichung des Staatszweckes.

4. Aus dieser Ursach soll kein Gesetz gegeben werden, wodurch die ersten Rechte, welche schon jeder Mensch von Natur hat, unerlaubt oder sonst verletzt werden. Denn diese Rechte kann kein Mensch verlieren, oder abtreten; sie sind unveräußerlich.

3. Die unveräußerlichen Rechte.

Art. 1. Jeder Mensch hat das Recht, zu leben.

a) Niemand soll den Bürger tödten, noch seiner Gesundheit schaden können, es sey denn, daß das Gesetz ihn als einen Feind des Staats erklärt, und Nothwehr gegen ihn angewandt wird, zur Sicherheit des Ganzen.

b) Niemand soll willkürlich ins Gefangniß geworfen, oder vor Gericht geführt und gerichtet werden können, als nur in dem Falle, und auf die Art und Weise, wie es das Gesetz vorschreibt. Denn eine Person, nicht frei und ihrer selbst mächtig, ist ihres Lebens nicht sicher.

Art. 2. Jeder Mensch hat das Recht, sein Eigenthum zu besitzen und zu gebrauchen.

a) Niemand kann einen Andern in der Freiheit hindern, das, was er mit Recht besitzt, nach

Belieben zu gebrauchen; nur das Gesetz allein kann diese Freiheit darauf einschränken, daß sie nicht zum Schaden des Ganzen gereiche.

b) Kein Bürger darf in seiner Wohnung angefochten werden, und niemand soll, ohne dessen Willen in sein Haus und Hof und Eigenthum eindringen können, es sey denn in solchen Fällen, die das Gesetz ausnimmt.

c) Niemand kann von einem Andern gezwungen werden, irgend einen Theil seines Eigenthums zu verlieren; nur wenn das Wohl des Ganzen es fodert, und die Nothwendigkeit anerkannt ist, darf es durch das Gesetz geschehen, doch auch dann nie, ohne gerechte Entschädigung.

d) Die Abgaben zu den Bedürfnissen des Staates sollen allein von der dazu verordneten Obrigkeit, dem Gesetz gemäß, eingezogen werden, doch sollen die Abgaben der Bürger jedesmal im Verhältniß ihres Vermögens stehen, daß der Aermere nicht gleiche Lasten trage mit dem Reichern.

e) Kein Gut soll mit unloskäuflichen Zinsen, Diensten u. dergl. behaftet werden können.

Art. 3. Jeder Mensch hat das Recht, seine Geschicklichkeiten und Einsichten zu vermehren, und andern mitzutheilen.

a) Niemand darf einen Andern wegen seiner Meinungen, Kenntnisse und Ueberzeugungen, noch wegen Mittheilung derselben verfolgen; nur das Gesetz kann diese Mittheilungsfreiheit einschränken, sofern sie boshafterweise die Ehre einzelner Personen, oder den höchsten Zweck des Staates verletzt.

b) Niemand kann seiner Religion willen gekränkt, oder in Uebung derselben gehindert werden, so lange diese Uebung nicht dem höchsten Zweck des Staates zuwider ist.

Art. 4. Alle Menschen haben dieselben unveräußerlichen Rechte.

4. Die Hauptbürgerrechte.

Art. 1. Das ganze Volk ist der Oberherr und Besitzer von Helvetien.

a) Kein einzelner Mensch, noch eine Familie, oder Stadt oder Gegend darf sich anmassen, Helvetien zu beherrschen.

Art. 2. Als Oberherr hat das helvetische Volk, welches in der Mehrheit der Bürger besteht, sich selbst diese Verfassung und Grundgesetze gegeben, um da noch von seinen zu ernennenden Obrigkeiten regiert zu werden.

a) Niemand darf diese Constitution eigenmächtig abändern oder zerstören, ohne Einwilligung des helvetischen Volks.

Art. 3. Als Oberherr erwählt das helvetische Volk aus seiner Mitte Bürger, welche im Namen des Volks die verschiedenen Angelegenheiten des Staats auf eine gewisse Zeit besorgen und verwalten müssen.

a) Niemand darf das Ganze, oder einen Theil der gesammten Regierungsgeschäfte an sich ziehen, oder ausüben anders, als diese vom Volk gegebene Verfassung es angeordnet hat.

Art. 4. Kein Staatsamt soll erblicherweise, oder durch Verkauf, oder durch Bestechung erworben werden können.

Art. 5. Jeder stimmungsfähige Bürger hat das Recht, seine Stimme zu den Wahlen der Obrigkeit zu geben, oder zu Aemtern aller Art gewählt werden zu können.

Art. 6. Alle Bürger haben gleiche Bürgerrechte.

a) Vor dem Gesetz gilt kein Ansehen der Person.

b) Kein beamteter Bürger hat Vorrechte vor unbeamteten. Während der Ausübung seiner Amtspflichten aber hat er das Recht, diejenige Achtung zu fordern, welche ihm als Stellvertreter des Oberherrn gebührt.

c) Jeder Bürger hat mit dem Andern gleiches Recht, an den Gelegenheiten Theil zu nehmen, welche der Staat giebt, zur Vermehrung der Einsichten und des Wohlstandes.

d) Es ist niemand wegen seiner Geburt oder Herkunft edler, oder unedler; und es gilt kein Adel noch erblicher Vorzug im Lande.

5. Hauptbürgerpflichten.

1) Jeder Bürger ist schuldig, sich von den Gesetzen des Vaterlandes die nöthigen Kenntnisse zu erwerben.

2) Jeder Bürger ist verpflichtet, zur Beschirmung und Erhaltung der vaterländischen Wohlfart nach seinen Kräften beizutragen.

3) Jeder Bürger ist Soldat fürs Vaterland.

4) Ein jeglicher soll die Rechte des Andern ehren, und wenn sie den seinigen zu nahe treten, von den gesetzlichen Behörden die Entscheidung annehmen.

5) Der Bürger ist sich dem Vaterlande schuldig; darum soll er gegen fremde Mächte keine Verpflichtungen übernehmen, welche der Unabhängigkeit und Wohlfart des Vaterlandes nachtheilig sind.

6) Eben so wenig darf ein Bürger in geheime Gesellschaften oder geheime Oedenverbindungen, innerhalb oder aufferhalb Landes eintreten und sich verpflichten lassen.